

## Information über die Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten

### Inhalt

1. Allgemeines
2. Vorschriften und Verordnungen
3. Privatrechtliche Notwendigkeiten
4. Richtlinien und Empfehlungen
5. Gefährdungsbeurteilung/  
Brandschutzkonzept
6. Stellung im Betrieb
7. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten
8. Wer eignet sich zum Brandschutzbeauftragten?
9. Zweiwöchiger Lehrgang bei VdS
10. Zertifikat für den Brandschutzbeauftragten
11. Brandschutzbeauftragter in Krankenhäusern
12. Bestellung des Brandschutzbeauftragten
13. Unterstützung des Brandschutzbeauftragten durch Brandschutzhelfer (BSH)
14. Fortbildung von Brandschutzbeauftragten
15. Fazit

### 1. Allgemeines

**Betreiber von Anlagen** oder **Unternehmer** werden zum Schutz von Menschen, Natur und Sachwerten vor gefährlichen Einwirkungen in Gesetzen<sup>1</sup>, Verordnungen und Richtlinien verpflichtet, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen bzw. geeignete Fachkräfte, so z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Sicherheitsbeauftragten, damit zu betrauen. Auch die vielschichtigen Tätigkeiten im Brandschutz erfordern oft **Spezialisten mit einem tiefen Fachwissen**, über das der Unternehmer in der Regel nicht verfügt. Idealerweise bestellt er dazu qualifizierte **Brandschutzbeauftragte** (kurz **BSB** genannt).

<sup>1</sup> GG §2 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit....

Diese stehen dem Unternehmer mit ihren Fachkenntnissen als zentraler Partner für alle Fragen des Brandschutzes zur Verfügung. Sie entlasten ihn durch ihre Beratung und Unterstützung.

Spezielle Richtlinien regeln die notwendige fachliche Qualifikation, die Aufgaben und die Zusammenarbeit bzw. Koordination mit anderen Stellen. Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Grundziele, wie sie z. B. im Bauordnungsrecht und im Arbeitsschutzgesetz<sup>2</sup> formuliert sind, und somit letztlich auch für den Brandschutz in einem Betrieb ist aber immer der Unternehmer/Arbeitgeber!

### 2. Vorschriften und Verordnungen

Der größte Teil der bei VdS ausgebildeten BSB wird bereits von den Genehmigungsbehörden aufgrund der Bauordnungen der Länder gefordert. Nach **Musterbauordnung (MBO) 2012-09 §3** gilt:

*„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.“*

Dieser Grundsatz wird in den Sonderbauverordnungen der Bundesländer durch die Forderung nach Brandschutzbeauftragten konkretisiert.

<sup>2</sup> ArbSchG §10 Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.

Einige Beispiele:

Wegen des besonderen Schutzbedürfnisses von Personen in Hochhäusern existiert eine **Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern** (MHHR 2012-02), die in NRW und weiteren Bundesländern mit wenigen Änderungen in das jeweilige Baurecht übernommen wurde.

In der **Sonderbauverordnung NRW** (SBauVO NRW 2009-11) heißt es beispielsweise:

Teil 4: Hochhäuser, Kapitel 3, §114

#### **„Verantwortliche Personen für Hochhäuser**

*(1) Die Eigentümer haben für Hochhäuser [...] geeignete und mit dem Hochhaus und dessen technischen Einrichtungen vertraute **Brandschutzbeauftragte** zu bestellen und der Brandschutzdienststelle zu benennen. Die Brandschutzbeauftragten haben die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden Anforderungen an den betrieblichen Brandschutz zu überwachen und den Eigentümern festgestellte Mängel zu melden.“*

Aufgrund des hohen Publikumsverkehrs in **Verkaufsstätten** wird für diese ebenfalls in vielen Bundesländern nach § 26 Abs. 2 **der Muster-Verkaufsstätten-Verordnung** (MVkVO 2014-07) die Bestellung eines BSB als verantwortliche Person gefordert. Diese Verpflichtung besteht für Verkaufsstätten mit einer Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m<sup>2</sup>.

*„Der Betreiber einer Verkaufsstätte hat*

- 1. einen **Brandschutzbeauftragten** und*
- 2. für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 15 000 m<sup>2</sup> haben, Selbsthilfekräfte für den Brandschutz zu bestellen.*

*Die Namen dieser Personen und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen. Der Betreiber hat für die Ausbildung dieser Personen im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu sorgen.“*

Nach der **Muster-Industriebau-Richtlinie** (MIndBauRL 2014-07) sind für **Industriebauten** und vergleichbare Einrichtungen, die nach diesen Richtlinien geplant und genehmigt werden, Brandschutzbeauftragte zu benennen:

MIndBauRL: 5.14.3

*„Der Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen von insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> hat einen geeigneten **Brandschutzbeauftragten** zu bestellen.*

*Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.*

*Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen.“*

#### **Achtung:**

Brandschutzbeauftragte werden häufig abweichend von o.g. Rechtsvorschriften zusätzlich durch die Baugenehmigungsbehörden gefordert oder sind im genehmigten Brandschutzkonzept einer baulichen Anlage vorgesehen!

### **3. Privatrechtliche Notwendigkeiten**

Auch durch **Versicherer** kann die Bestellung eines BSB in einem Betrieb gefordert werden. Selbst wenn dies nicht ausdrücklich geschieht, so kann diese Brandschutzmaßnahme dennoch im Rahmen der individuellen Risikobeurteilung durchaus positiv berücksichtigt werden. Wie die Erfahrung zeigt, sorgt das Vorhandensein eines „Kümmerers“ vor Ort dafür, dass Brandschutz als notwendiger Bestandteil der Wertschöpfung in einem Betrieb gewürdigt und gelebt wird.

Zunehmend werden auch in der **Wirtschaft** Kooperationen bzw. Auftragsvergaben vom

Vorhandensein einer effektiven Ausfallvorsorge abhängig gemacht. Hierbei spielt naturgemäß die Brandschutzorganisation eine zentrale Rolle.

#### 4. Richtlinien und Empfehlungen

Zur Schaffung bundeseinheitlicher Standards für die Ausbildung von Brandschutzbeauftragten und zur Konkretisierung der allgemeinen Beschreibungen in Gesetzen und Verordnungen sind in einem Fachausschuss interessierter Kreise Richtlinien erarbeitet worden. Beteiligte sind u. a.:

- vfdb (Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.)
- das Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ des Fachbereichs „Feuerwehren, Hilfeleistung, Brandschutz“ der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)
- der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) e.V.
- VdS Schadenverhütung GmbH
- Bundesverband Betrieblicher Brandschutz / Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V. (WFVD)
- der Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e.V. (VBBD)
- der Deutsche Feuerwehrverband e.V. (DFV)
- die Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften (PG FwDV)

Diese Richtlinien sind unter dem Titel „*Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten*“ gleichlautend als **vfdb 12-09/01**, als **DGUV-I 205-003** und als **VdS 3111** publiziert worden.

Weitere Informationen werden u. a. vom GDV herausgegeben. So wird den Betreibern von Gewerbe- und Industriebetrieben (VdS 2000 „Brandschutz im Betrieb“), von Hotels und Beherbergungsbetrieben (VdS 2082 „Hotel- und Beherbergungsbetriebe“) sowie Krankenhäusern (VdS 2226 „Krankenhäuser“) die Bestellung von BSB empfohlen.

Bei diesen Veröffentlichungen handelt es sich um privatrechtliche Empfehlungen, die den Stand der Technik darstellen.

#### 5. Gefährdungsbeurteilung/ Brandschutzkonzept

Um die Notwendigkeit eines oder mehrerer BSB zu ermitteln, müssen zunächst in einer Gefährdungsbeurteilung die betriebsspezifischen Brandgefahren und die damit verbundenen Risiken individuell für jedes Unternehmen ermittelt werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ergibt sich u.a. aus dem **Arbeitsschutzgesetz (§5)** und der **Gefahrstoffverordnung (§6)**. Konkrete Hinweise und Ausführungsbestimmungen werden in der **TRGS 400** (2012-09) „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, der **TRGS 800** (2010-12) „Brandschutzmaßnahmen“ und der Technischen Regel für Arbeitsstätten **ASR A2.2** (2018-05)<sup>3</sup> „Maßnahmen gegen Brände“ gegeben.

So liegt zum Beispiel eine normale Brandgefahr vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei freierwerdenden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte vergleichbar sind mit der einer Büronutzung.

Wird für den betrachteten Betrieb eine Brandgefahr ermittelt, die über eine normale Brandgefahr hinausgeht und sind daher besondere Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele erforderlich, so sollte für die Umsetzung, Überwachung und Anpassung dieser Maßnahmen ein BSB beauftragt werden.

#### 6. Stellung im Betrieb

Der Brandschutzbeauftragte sollte, vergleichbar mit der betrieblichen Stellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, unmittelbar dem Arbeitgeber unterstellt sein. Er sollte zu allen den Brandschutz betreffenden Fragestellungen des Unternehmens – schon

<sup>3</sup> ASR A2.2 7.4 ...

Ermittelt der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung, kann die Benennung eines Brandschutzbeauftragten zweckmäßig sein. Dieser berät und unterstützt den Arbeitgeber zu Themen des betrieblichen Brandschutzes.

bei der Planung – rechtzeitig eingebunden werden.

Brandschutzbeauftragte sind bei der Anwendung ihrer brandschutztechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

## 7. Aufgaben des BSB

Der Brandschutzbeauftragte ist der zentrale Ansprechpartner für alle Brandschutzfragen im Betrieb. Er berät und unterstützt den Arbeitgeber in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes sowie im betrieblichen Notfallmanagement insbesondere bei den nachfolgenden Aufgaben

1. Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung
2. Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
3. Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und bei dem Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
4. Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
5. Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
6. Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
7. Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
8. Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
9. Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel
10. Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
11. Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken
12. Planen, Organisieren und Durchführen von Räumungsübungen
13. Teilnehmen an behördlichen Brand-schauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen
14. Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen
15. Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
16. Aus- und Fortbilden von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben in einem Brandfall, z.B. in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen (Brandschutz Helfer gemäß ASR A2.2)
17. Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw.
18. Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege
19. Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
20. Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen
21. Kontrollieren, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten eingehalten werden
22. Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen

23. Unterstützen des Unternehmers bei Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.
24. Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes betreffen
25. Mitwirken bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz-)Maßnahmen im Notfallmanagement z. B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall), für lokale Wetterereignisse mit Schadenspotenzial (extreme Hitze-/Kältewelle, Starkregen, Sturm, Hagel, Schneelast, etc.)
26. Dokumentieren seiner Tätigkeiten im Brandschutz

Die beispielhaft genannten Aufgaben und Pflichten können betriebs- bzw. unternehmensbezogen erweitert, ergänzt, aber auch reduziert werden.

Die Ausgestaltung des Aufgabenkatalogs orientiert sich an den betrieblichen Gegebenheiten des Unternehmens, der Gefährdungsbeurteilung und ggf. den behördlichen Auflagen.

## 8. Wer eignet sich zum Brandschutzbeauftragten?

Wie aus den Aufgaben ersichtlich sollte ein BSB neben seiner *fachlichen* Qualifikation auch *persönlich* geeignet sein! Dies hat zwei Hauptgründe:

Der erste Grund liegt auf der Hand, denn die Teilnahme am Lehrgang endet mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der zweite Grund zielt auf eine effektive Tätigkeit des BSB. Dazu benötigt er die Akzeptanz sowohl der Vorgesetzten als auch die der Mitarbeiter und externer Gesprächspartner, wie zum Beispiel Behördenvertreter.

Natürlich sind VdS-BSB-Lehrgänge auch für Teilnehmer (z.B. aus der Versicherungswirtschaft) geeignet, die nicht als BSB aktiv werden, sich aber einen umfassenden Überblick über den Bereich des vorbeugenden Brandschutzes verschaffen wollen.

## 9. Zweiwöchiger Lehrgang bei VdS

Um den BSB das nötige Werkzeug an die Hand zu geben, wird der Lehrgang nach dem europäischen Ausbildungsmodell der **CFPA Europe** (Confederation of Fire Protection Associations Europe)<sup>4</sup> und den nationalen **vfdb-Richtlinien 12-09/01 (DGUV-I 205-003 / VdS 3111)** im Rahmen eines mindestens 75 Unterrichtseinheiten umfassenden Lehrgangs durchgeführt. Dieses Unterrichtpensum ist auf zwei Kurswochen verteilt. Die in den aktuellen Richtlinien aufgestellten Forderungen nach einer **Präsenzveranstaltung** werden also vollumfänglich erfüllt. Die meisten Lehrgänge dauern von jeweils Montagmittag bis Freitagmittag. Hierbei werden maximal 10 Unterrichtseinheiten (UE) pro Tag erteilt. Eine UE dauert 45 Minuten.

Hinweis:

Die Lehrgangsteilnehmer in allen VdS-BSB-Lehrgängen erhalten umfangreiche Unterlagen, die zum einen aus dem Lehrgangsortner mit allen Skripten und zum anderen aus einer CD mit etwa 180 VdS-Richtlinien und -Merkblättern bestehen, so dass dem BSB in der betrieblichen Praxis ein wertvolles Nachschlagewerk jederzeit zur Verfügung steht. Zusätzlich erhalten die Lehrgangsteilnehmer Zugang zu einem E-Learning-Bereich, der u.a. ein webbasiertes Trainingsprogramm für den wichtigen Bereich des baulichen Brandschutzes sowie viele Vorschriften und ergänzende Informationen enthält.

<sup>4</sup> Nach dem CFPA Europe Ausbildungsmodell dauert die Ausbildung für Personen ohne Vorkenntnisse 100 Unterrichtseinheiten. Für Personen mit bestimmten Vorkenntnissen (technische Berufsausbildung oder praktische Erfahrungen im Brandschutz oder VdS-Lehrgänge) wird der hier vorgestellte zweiwöchige Lehrgang angeboten.

## 10. Zertifikat für den Brandschutzbeauftragten

Die von VdS ausgebildeten BSB erhalten nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung ein **VdS-Zertifikat** und ein **CFPA-Diplom**, das in den europäischen Mitgliedsländern anerkannt wird. Diese Dokumente dienen dem Nachweis der Qualifikation auch gegenüber interessierten Dritten (Behörden, Versicherern usw.).

## 11. Brandschutzbeauftragter in Krankenhäusern

Es hat sich als sinnvoll herausgestellt, der speziellen Situation von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen durch eine thematisch hierauf abgestimmte Lehrgangskonzeption Rechnung zu tragen. Die Themen des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes werden im VdS-Lehrgang "BSB für Krankenhäuser" aus der besonderen Sicht solcher Einrichtungen behandelt. Darüber hinaus werden zusätzliche Themen wie "Brandschutzschulung für Mitarbeiter" sowie "Brand- und Notfallmanagement" intensiver unterrichtet.

## 12. Bestellung des Brandschutzbeauftragten

Zur wirksamen Pflichtenübertragung ist eine schriftliche Bestellung des Brandschutzbeauftragten durch den Arbeitgeber erforderlich. In dieser werden auch Art und Umfang der Tätigkeit definiert.

## 13. Unterstützung des Brandschutzbeauftragten durch Brandschutz Helfer (BSH)

Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Technischen Regel für Arbeitsstätten **ASR A2.2** (2018-05) muss jeder Betrieb mit normaler Brandgefährdung (s. o.) mindestens 5 % seiner Mitarbeiter zum **Brandschutz Helfer** (BSH) ausbilden lassen. Hierzu gehört zwingend eine praktische Feuerlöschübung. Es wird empfohlen, die Unterweisung mit Löschübung in Abständen von 3 bis 5 Jahren

zu wiederholen. Der BSH ist eine wertvolle Unterstützung für den BSB des Unternehmens bei Aufgaben im präventiven Bereich und als Erstbekämpfer eines Entstehungsbrandes. Die erforderlichen Fachkenntnisse vermittelt VdS in der halbtägigen Ausbildung "Brandschutz Helfer nach ASR A2.2".

Über die Mindestanforderungen hinaus geht der eintägige Lehrgang "Brandschutz- und Evakuierungshelfer" nach den Ausbildungsstandard der Confederation of Fire Protection Associations Europe (CFPA Europe). Nach bestandener Kurzttest erhalten dessen Teilnehmer neben dem VdS-Zertifikat auch das CFPA Europe-Attest. Dieses wird in 19 europäischen Ländern anerkannt.

Die praktische Löschübung wird in beiden Lehrgängen mit verschiedenen Löschmitteln an unterschiedlichen Brandszenarien durchgeführt.

## 14. Fortbildung von Brandschutzbeauftragten

Die Fachkunde eines BSB muss den aktuellen Erfordernissen und Risiken im Unternehmen sowie den sich ändernden Regelwerken und Vorschriften entsprechen. Demnach ist für den BSB eine regelmäßige Fortbildung notwendig und zur qualifizierten Aufgabenerfüllung erforderlich. Dazu muss der Arbeitgeber dem BSB die erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglichen. Der Umfang beträgt innerhalb von 3 Jahren mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Dies entspricht in etwa zwei eintägigen oder einer zweitägigen Veranstaltung (vgl. **vfdB 12-09/01 / DGUV-I 205-003 / VdS 3111**).

Neben sehr zielgerichteten Weiterbildungsmöglichkeiten durch eine große Anzahl an Brandschutz-Lehrgängen bietet VdS jährlich stattfindende ein- bis zweitägige *Fortbildungsseminare für Brandschutzbeauftragte* oder die Fachtagung "Brandschutz im Betrieb" an. Darüber hinaus gibt es auch die besonders umfassende weiterführende Fortbildungsmöglichkeit durch den zweiwöchigen Lehrgang "Brandschutzmanagement".

## 15. Fazit

In vielen Bereichen des Gewerbes, der Industrie und der unterschiedlichen Dienstleistungsunternehmen wird die Bestellung von BSB zunehmend durch **Behörden, Brandschutzdienststellen, Versicherer und Geschäftspartner** ganz konkret gefordert.

Unabhängig davon ist jeder Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, für den Schutz der sich im Unternehmen befindlichen Personen zu sorgen. Da er nur in den seltensten Fällen alle Anforderungen selbst erfüllen kann, ist er deshalb gut beraten, wenn er nicht nur die Aufgaben des Arbeitsschutzes, sondern auch die Aufgaben des Brandschutzes an geeignete und gut geschulte Mitarbeiter delegiert.

## Quellen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Sozialgesetzbuch, siebtes Buch (SGB VII)
- Regelwerk der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)
- Musterbauordnung (MBO) und Bauordnungen der Länder (LBO)
- Sonderbauverordnung NRW und Sonderbauverordnungen der Länder
- Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS):
  - TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
  - TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“
- Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR)
  - ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
- vfdb-Richtlinien 12-09/01
- VdS 3111, Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten